DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. Mai 2006 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-274 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: II 43-1.156.601-28/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-156.601-302

Antragsteller: ANKER-Teppichboden

Gebrüder Schoeller GmbH + Co. KG

Zollhausstraße 112 52353 Düren

Zulassungsgegenstand: Textile Bodenbeläge

"GRUPPE WEB 5"

Geltungsdauer bis: 30. November 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. * Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



Der Gegenstand ist erstmals am 11. November 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

34901.06

^{*} Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-320 vom 30. Juni 2005.

LALIGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "GRUPPE WEB 5" als schwerentflammbare Bodenbeläge Klasse C_{fl} -s1 nach DIN EN 13501-11), jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)².

Die Bodenbeläge sind stets mit dem Kleber "Thomsit T 410" (Hersteller: Henkel KGaA) zu verkleben.

Die Bodenbeläge dürfen mit dem genannten Kleber in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die textilen Bodenbeläge sind gewebte Teppiche mit einer Schlingen- oder Velours- oder einer Zug/Schnitt- Oberflächenstruktur. Sie müssen bestehen aus
 - der Nutzschicht aus PA 6.6,
 - dem Trägermaterial aus Mischgewebe (Polyester, Baumwolle, Viskose und Polypropylen) sowie
 - der Verfestigung aus Synthese-Latex.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge mit einer Velours- oder einer Zug/Schnitt Oberfläche muss 4,5 mm bis 8,1 mm (\pm 10 %) und das Gesamtflächengewicht 1480 bis 2450 g/m² (\pm 10 %) betragen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge mit einer Schlingenoberfläche muss 3,4 mm bis 8,1 mm (\pm 10 %) und das Gesamtflächengewicht 1250 bis 2450 g/m² (\pm 10 %) betragen.

- 2.1.2 Die mit dem Kleber "Thomsit T 410" auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte \geq 1350 kg/m³)² verlegten Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Klasse C_{fl} -s1 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge und des Klebers "Thomsit T 410" müssen mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Die in Abschnitt 1 genannten Bodenbeläge umfassen eine Gruppe von Einzelprodukten, deren Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und Zusammensetzung identisch sein. Eine aktuelle Liste dieser Einzelprodukte muss beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bodenbeläge und des Klebers sind die jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Deutsches Institut für Bautechnik

¹ DIN EN 13501-1:

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (Ausgabe Juni 2002) – Abschnitte 11 und 12.2

bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A₁fl oder A₂fl der DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte ≥ 1350 kg/m³

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, deren Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind an den Bodenbelägen, ihrer Verpackung oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Brandverhalten: Klasse C_{fl} –s1 nach DIN EN 13501-1 bei Verklebung mit dem Kleber "Thomsit T 410" auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte ≥ 1350 kg/m³)

Darüber hinaus dürfen die Bauprodukte mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine Überwachungsund Zertifizierungsstelle einzuschalten, die für Bauprodukte mit der lfd. Nr. 2.10.3 der BRL A Teil 2 (veröffentlicht im Teil II b des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen) anerkannt ist.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

34901.06

3

Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DiN 4102 in B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung "sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die textilen Bodenbeläge sind auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte \geq 1350 kg/m³)² als Bodenbelag (auch als Treppenbelag) - stets verklebt mit dem Kleber "Thomsit T 410" (Hersteller: Henkel KGaA) - zu verwenden.

Beglaubigt

für Bautechnil

Misch